



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien
Per Email: kzl.L@bmj.gv.at

Wien, am 10. November 2009

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband*, *HOSI Wien* und *ZARA* erlauben sich, im Rahmen des derzeit laufenden Stellungnahmeverfahrens eine seit Jahren überfällige und vom Bundesministerium für Justiz mehrfach angekündigte **Änderung der §§ 33 Z 5 und 283 StGB anzuregen**.

International ist die Bekämpfung von so genannten *hate crimes* in den letzten Jahren ein viel diskutiertes Thema geworden. Das zeigt sich z.B. daran, dass die OSZE ein Handbuch für GesetzgeberInnen zu diesem Thema erarbeitet hat.¹ In Österreich finden sich einschlägige strafrechtliche Bestimmungen im § 33 Z 5 *StGB* und im § 283 *StGB*. Diese werden aber nicht (§ 33 Z 5 *StGB*) bzw. sehr zurückhaltend (§ 283 *StGB*) angewendet, weshalb sie praktisch wirkungslos bleiben.

Die im § 33 Z 5 *StGB* genannten Erschwerungsgründe sind in ihrer Formulierung nicht mehr zeitgemäß und sollten angelehnt an die inter- und supranationale Rechtsentwicklung der letzten Jahre angepasst werden.

Das Verbot der Verhetzung im § 283 *StGB* hat sich bezüglich der geschützten Merkmale und der Voraussetzungen für die Strafbarkeit als untaugliches Instrument erwiesen, um menschenverachtendes und hetzerisches Verhalten wirksam hintanzuhalten. Auch hier gebietet die Rechtsentwicklung besonders auf EU- und UN-Ebene eine Ausweitung der geschützten Gründe.

Eine Gesetzesänderung sollte jedenfalls auch mit einer Sensibilisierung der mit Strafrecht befassten StaatsanwältInnen und RichterInnen verbunden werden, da die Praxis zeigt, dass

¹ http://www.osce.org/publications/odhr/2009/03/36671_1265_de.pdf

der Erschwerungsgrund des § 33 Z 5 StGB offenbar noch nie zur Anwendung gekommen ist. Eine RIS-Suche nach rassistischen und anderen Beschimpfungen zeigt aber, dass solche Motive immer wieder den Gegenstand von Strafverfahren bilden.

1. Völkerrecht

In einer Vielzahl von internationalen Abkommen hat sich Österreich zur Bekämpfung von Verhetzung verpflichtet, zuletzt im *UN-Abkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*, in dem sich die Republik Österreich zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verpflichtet hat. Das allgemeine Diskriminierungsverbot wird durch eine Vielzahl spezifischer Bestimmungen – etwa zum Schutz der Unversehrtheit der Person (Art 17) – ergänzt. Durch die Übernahme dieser Verpflichtung hat sich Österreich auch zur Erlassung der notwendigen innerstaatlichen Instrumente verpflichtet. Daraus lässt sich auch die Notwendigkeit eines besonderen strafrechtlichen Schutzes ableiten.

2. Europarecht

Mit dem *Vertrag von Amsterdam* wurde Art 13 in den EGV eingefügt. Damit dokumentierten die Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft zur Ächtung von Diskriminierung aufgrund „des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinschaft eine Reihe von Richtlinien erlassen und andere weit reichende Maßnahmen zur Chancengleichheit gesetzt.

Auf Ebene der Mitgliedstaaten sollte dieser Diskriminierungsschutz auch mit den Mitteln des Strafrechts verankert werden. Österreich hat diese Absicht zuletzt durch den *„Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“*² bekräftigt und sollte nun auch die innerstaatlichen legislativen Schritte setzen. Die Bundesregierung hat darauf Bezug nehmend in ihrem aktuellen *Regierungsprogramm 2008* festgehalten, dass der Tatbestand der Verhetzung zu überarbeiten ist, dies sowohl im Hinblick auf den Kreis der geschützten Personen sowie Einzelpersonen und im Hinblick auf eine Reduzierung des Personenkreises, der für die Erfüllung des Straftatbestands notwendig ist.

Auszug aus dem Regierungsprogramm:

Der strafrechtliche Schutz vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist wirksamer zu gestalten, nicht zuletzt in Umsetzung des einschlägigen EU-Rahmenbeschlusses sowie von Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Eliminierung der Rassendiskriminierung (CERD). Dazu ist der Tatbestand der Verhetzung zu überarbeiten und ist der Kreis der geschützten Gruppen wie Einzelpersonen auszuweiten.

² ABl. L 328 vom 6.12.2008

..... soll in den §§ 281 bis 283 StGB die Begehung in einem weniger großen Personenkreis für die Strafbarkeit genügen.

4. Sprachliche Sensibilisierung

Das StGB verwendet Begriffe, die teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammen oder Übersetzungen internationaler Abkommen sind.

4.1 Ethnische Zugehörigkeit statt „Rasse“

So besteht heute weitgehend Konsens, dass keine menschlichen Rassen existieren, sondern alle Menschen unabhängig von Hautfarbe, Herkunft und Muttersprache derselben menschlichen Rasse angehören.

Darüber hinaus ist „Rasse“ im deutschen Sprachgebrauch durch die Verwendung im Nationalsozialismus nachhaltig geprägt. Im Gegensatz zum englischen Sprachgebrauch – wo unter „race“ eine soziale Gruppe verstanden wird – bezieht sich der deutsche Begriff auf Blut und genetische Abkommenschaft. Durch diese sei jeder Mensch unwiderruflich festgelegt und kategorisiert.

Um dem Konzept menschlicher Rassen – und ihrer unterschiedlichen Wertigkeit - aber ein Ende zu setzen, sollte dieser Begriff besonders im offiziellen Sprachgebrauch und rechtlichen Bestimmungen vermieden werden. Als inhaltsgleiche Alternativen bieten sich „ethnische Herkunft“ oder der etwa im GIBG verwendete Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ an. Unter Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen zur GIBG-Novelle 2004 kann klargestellt werden, dass damit alle Merkmale von Menschen gemeint sind, die mit Hautfarbe, Sprache, Kultur und Nationalität verbunden sind.

Der Begriff „Rasse“ sollte unbedingt vermieden werden, um der Idee des Bestehens menschlicher Rassen und ihres unterschiedlichen Werts entschieden entgegenzutreten, wie es ja auch die Präambel des ADG tut. Der Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ kann als gleichwertiger Ersatz verwendet werden.

Der Terminus „Volksstamm“ geht ebenfalls in „ethnischer Zugehörigkeit“ auf und könnte deshalb aufgrund seiner Altertümllichkeit ohne inhaltliche Verluste gestrichen werden.

4.2 Sexuelle Orientierung statt sexuelle Ausrichtung

Weiters wird angeregt, den international üblichen Begriff und seit Jahrzehnten gebräuchlichen und allgemein verwendeten Ausdruck „**sexuelle Orientierung**“ anstatt „sexuelle Ausrichtung“ zu verwenden. "Ausrichtung" ist zwar eine korrekte deutsche Übersetzung von "Orientierung", wurde jedoch weder in den Wissenschaften, noch von Lesben und Schwulen je in diesem Sinne verwendet und könnte daher zu Interpretationsmissverständnissen führen, da "sexuelle Orientierung" längst allgemein gültig als "hetero-, bi- bzw. homosexuell" definiert ist.

5. Wirksamer Assoziierungsschutz nötig

Hetze und Übergriffe richten sich oft auch gegen Personen, die selbst nicht TrägerInnen eines bestimmten Merkmals sind, aber mit solchen in – familiärer, freundschaftlicher, kollegialer oder sonstiger – Verbindung stehen. So gibt es etwa Übergriffe gegen Frauen, die afrikanische Partner haben. Diese Menschen sollten unter den Schutz des Strafrechts gestellt werden, da sie ebenfalls unter den Auswirkungen eines solchen diskriminierenden Verhaltens leiden.

6. Vorschläge zur Änderung der §§ 33 und 283 StGB

In **§ 33 Z 5 StGB** sollte kargestellt werden, dass ein Erschwerungsgrund vorliegt, wenn der Täter/die Täterin „aus Beweggründen handelt, die auf einer generellen Abwertung oder Feindseligkeit gegenüber Menschen oder Menschengruppen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder einer Behinderung beruhen.“

Gemäß **§ 283 Abs 1 StGB** sollte Verhetzung dann vorliegen, wenn jemand „zu feindseligen Handlungen gegenüber Menschen oder Menschengruppen nur aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung“ auffordert.

Empfohlen wird in den Erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass Hetze gegenüber MigrantInnen, AsylwerberInnen und Flüchtlingen als vom Gelteungsbereich erfasst angesehen werden sollte.

Gemäß **§ 283 Abs 2 StGB** sollte ebenso bestraft werden, „wer öffentlich gegen Menschen oder Menschengruppen aufgrund der im Abs.1 bezeichneten Gründe hetzt, sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.“

Weiters wird eine Definition des Öffentlichkeitserfordernisses in den Erläuternden Bemerkungen angeregt. Diese sollte jedenfalls einen kleineren Personenkreis als die derzeit aus der Judikatur ableitbaren zehn Personen als Tatbestandserfordernis festlegen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme zu einer raschen und substantiellen Änderung des Strafrechts anzuregen.

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey
Generalsekretär